

Ordnung über die Ableistung von Pflichtarbeitsstunden der Berlin Thunderbirds e.V.



Präambel

Jedes Mitglied der Berlin Thunderbirds e. V. hat einen Beitrag zum Wohle des Vereins, zur Förderung der Gemeinschaft und zur Fortentwicklung des Vereins zu leisten. Diese Verpflichtung schließt auch die Übernahme von Arbeiten und Aufgaben zum Wohle aller Mitglieder ein.

Um alle anfallenden Aufgaben im Verein auf viele Schultern zu verteilen, hat jedes Vereinsmitglied die Verpflichtung sich an der Bewältigung der anfallenden Arbeiten zu beteiligen. Diese Verordnung soll die Ableistung von Pflichtarbeitsstunden regeln.

Nicht sämtliche anfallenden Arbeiten können über Pflichtarbeitsstunden erledigt werden. Der persönliche Einsatz von Freiwilligen / Ehrenamtlichen, die sich über das erforderliche Maß in den Verein mit ihren Stärken und ihrer Persönlichkeit nach ihren zeitlichen Möglichkeiten einbringen ist dankend hervorzuheben.

1 Personenkreis

- 1.1 Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. .
- 1.2 Von der Ableistung der Arbeitsstunden sind passive Mitglieder, aktive Schiedsrichter, Betreuer, Coaches und der gewählte Vorstand ausgenommen.
- 1.3 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aufgrund einer fortwährenden Tätigkeit für den Verein von der Ableistung von Arbeitsstunden befreien.

2 Anzahl der Arbeitsstunden

- 2.1 Pro Kalenderjahr sind mindestens 6 Arbeitsstunden pro Mitglied zu erbringen. Arbeitsstunden können nicht auf das vorherige oder nachfolgende Kalenderjahr übertragen werden.
- 2.2 Familienmitglieder können Arbeitsstunden nicht auf andere Mitglieder übertragen.
- 2.3 Sofern aus gesundheitlichen Gründen über einen längeren Zeitraum keine Arbeitsstunden erbracht werden können, so kann auf Antrag der Vorstand nach eigenem Ermessen die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden reduzieren oder erlassen. Ein Anspruch besteht hierauf nicht.

3 Definition Arbeitsstunde

- 3.1 Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten.
- 3.2 Die Arbeitsstunde beginnt mit der Möglichkeit zur Arbeitserbringung. (z.B.: Nach Spielende beginnt zum Abbau die Arbeitsstunde, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Abbau tatsächlich beginnt. Die Wartezeit zwischen Spielende und Beginn des Abbaus ist keine Arbeitsstunde.)

4 Arbeitseinsätze

- 4.1 Für die Pflichtarbeitsstunden zählen Arbeitseinsätze, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Spieltag erbracht werden. Hierzu gehören u. a. die Tätigkeiten als Chain-Crew (3 Std.), Balljunge (3 Std.), Platzauf- und Abbau (je 1 Std.), am Verkaufs- und Kassenstand (Std. nach Bedarf), taktische Video Aufnahmen (3 Std.),
- 4.2 Tätigkeiten, die dem Erhalt, den Bau, der Reinigung und Pflege der Spielstätte oder der sonstigen Vereinseinrichtungen dienen.
- 4.3 Teilnahme an Promotionsveranstaltungen (wie z. B. Verteilen von Flyern, Sponsorenauftritte).
- 4.4 Der Umfang der Arbeitsstunden, der als Pflichtarbeitsstunden anerkannt wird, kann vorher

durch den Vorstand festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen.

- 4.5 Im Zweifel haben bei der Verteilung der Arbeitseinsätze Mitglieder mit weniger Arbeitsstunden Vorrang vor Mitgliedern, die mehr Arbeitsstunden abgeleistet haben.

5 Ausgleichszahlung

- 5.1 Für jede Arbeitsstunde, welche nicht erbracht wurde, ist eine Ausgleichszahlung an den Verein zu leisten.
- 5.2 Die Ausgleichszahlungen werden betreffenden Mitgliedern im Folgejahr in Rechnung gestellt. Bei Teilnahme am Bankeinzug erfolgt der Einzug zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag.
- 5.3 Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt bei

Für Erwachsene	8,00 €
A-Jugend	5,00 €
B-Jugend	4,00 €

6 Verantwortliche für Erfassung der Arbeitsstunden

- (1) Der Vorstand bestimmt eine/n „Schriftführer/in, der die Pflichtarbeitsstunden der alle Angaben sammelt.
- (2) Jeder Mannschaft hat bis zum 31.01. jeden Jahres dem Vorstand einen Verantwortlichen für die Erfassung der Arbeitsstunden zu benennen (z.B. Betreuer zusätzlich zur Anwesenheitsliste). Zusätzlich erhält jeder eine Stempelkarte als Beleg.
- (3) Der Verantwortliche hat die Arbeitsstunden der einzelnen Mitglieder der Mannschaft zu erfassen und monatlich dem Schriftführer die Pflichtarbeitsstunden zu übermitteln. Die Übermittlung hat bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen.